



Gegebenheiten:

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat am Freitag (20. August) die Corona-Verordnung für die Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen notverkündet.

Die wesentliche Neuerung die Streichung der inzidenzabhängigen Regelungen und die Einführung der Systematik von Immunisierten und Nicht-Immunisierten. In der Verordnung ist ebenfalls aufgenommen, dass **Schülerinnen und Schüler** ihren Nachweis per Schülerschein, einer Schulbescheinigung oder einem sonstigen schriftlichen Nachweis der Schule erbringen können – und damit **von der Testnachweispflicht befreit sind**.

Für das unterrichtende Personal an Musikschulen gelten die 3G-Regelungen.

Geimpften und Genesenen ist damit der Zutritt zu Angeboten im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Einschränkung erlaubt, wenn sie einen entsprechenden Nachweis besitzen. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu Angeboten in geschlossenen Räumen hingegen nur nach Vorlage eines negativen Testnachweises gestattet. Das gilt auch für die Lehrpersonen.

Nachweis eines tagesaktuellen negativen Corona Tests ist für Erwachsene, die nicht gegen Corona geimpft sind, notwendig.

Dieser Test kann beispielsweise im Hinterhaus der Musikschule durchgeführt werden, Terminvereinbarung ist im Vorfeld möglich, bitte Wartezeit einplanen. <https://schnelltest-lb.de/>

Maskenpflicht:

Medizinische Maskenpflicht für alle Lernenden sowie Lehrenden an Schulen mit Präsenzunterricht. Ausgenommen sind Personen mit Attest.

Das gilt auch für die Musikschule, allerdings nicht während des Unterrichts an Blasinstrumenten oder Gesang.

Erforderliche Maßnahmen:

1. Abstandsregeln

- In allen Räumlichkeiten muss jederzeit ein **Mindestabstand von 1,50 m** zwischen allen Personen eingehalten werden.
- In den Kursen der Vokalmusik und Blasinstrumente muss der **Mindestabstand 2,00 m** betragen. Als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme für die o.g. Fachbereiche sind transparente Stellwände zu nutzen.

2. Handdesinfektion

- Die Lernenden werden aufgefordert, beim Betreten und Verlassen des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren.
- Die Lehrenden werden aufgefordert bei jedem Betreten und Verlassen des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren.
- Desinfektionsmittel befindet sich am Ein-/Ausgang der Musikschule.



3. Masken

- Die Lernenden und Lehrenden werden aufgefordert, beim Betreten des Gebäudes und in allen allgemein zugänglichen Teilen des Gebäudes (Eingangsbereich, Flur und, Wartebereiche) medizinische Masken zu tragen.
- In den Kursen dürfen die Masken während des Unterrichts abgelegt werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird.

4. Desinfektion der Räumlichkeiten

Türklinken, Notenständer und sonstige häufig benutzte Gegenstände werden durch die Lehrenden nach jedem/r Lernenden desinfiziert - oder ausschließlich von den Lehrenden berührt. Lernende können ihre eigenen Notenständer mitbringen.

5. Benutzung der Instrumente

Die zeitgleiche gemeinsame Benutzung eines Instruments ist für die Zeit der Pandemie ausgeschlossen. Insbesondere beim Klavierunterricht wird auf den erforderlichen Mindestabstand hingewiesen. Die Unterrichtsmethodik und/oder Anzahl bereitgestellter Instrumente muss diesen Gegebenheiten angepasst werden.

6. Unterrichtskoordination

Der Unterricht ist von der Musikschulleitung in Zusammenarbeit mit den Lehrenden so zu koordinieren, dass die Anzahl der Wartenden auf ein Minimum begrenzt wird. Die Musikschulen dürfen für die Dauer der Eindämmungsverordnung auch an Sonn- und Feiertagen Unterricht anbieten, wenn dies der Koordinierung zur Einhaltung von Hygienemaßnahmen förderlich ist.

7. Lüftung der Unterrichtsräume

Die Lüftung der Unterrichtsräume ist durch regelmäßiges Lüften und durch die Luftfilter der Fa. Mann+Hummel geregelt – es werden 99,995 % aller Partikel, auch Viren, aus der Luft gefiltert.

8. Zutrittsverweigerung

Leuten mit Krankheitssymptomen, die Corona entsprechen, ist der Zutritt zur Musikschule verboten.

9. Umgang mit Risikogruppen

- Als Einstufungskriterien gelten die Kriterien des Robert Koch Instituts, bitte informieren Sie sich selbst ob Sie dazu gehören.
- Mitglieder der Risikogruppe sollten weiterhin online unterrichten, bzw. unterrichtet werden.

10. Angebot alternativer Unterrichtsformen

- Onlineunterricht wird weiterhin alternativ angeboten.
- Lernenden und Lehrenden sind frei in ihrer Entscheidung auf diese Form des Unterrichts zuzugreifen, um räumliche Nähe zu vermeiden.